

BGer 5A_706/2025 vom 25. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_706_2025

FR: TF 5A_706/2025 du 25 novembre 2025

IT: TF 5A_706/2025 del 25 novembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde richtet sich in erster Linie gegen einen Entscheid der oberen kantonalen Instanz (Art. 75 Abs. 1 BGG), mit welchem eine behauptete Rechtsverzögerung im erstinstanzlichen Verfahren beurteilt bzw. die erhobene Rechtsverzögerungsbeschwerde als gegenstandslos abgeschrieben wurde. Weil damit das hängige Hauptverfahren nicht beendet wird, gilt er als Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 BGG . Es ist insofern von einem drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteil gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG auszugehen, als die geltend gemachte Rechtsverzögerung selbst mit einem für den Beschwerdeführer günstigen Endentscheid nicht behoben würde (Urteil 5A_2/2024 vom 8. April 2024 E. 2 mit Hinweisen). Bei Zwischenentscheiden folgt der Rechtsweg jenem der Hauptsache (BGE 137 III 380 E. 1.1). Dort geht es um ein Scheidungsverfahren. Die Beschwerde in Zivilsachen steht diesbezüglich somit offen (Art. 72 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Verfahrensgegenstand war vor Vorinstanz ausserdem die prozessleitende Verfügung des Scheidungsgerichts, mit der die Eingabe des Beschwerdeführers vom 29. November 2024 an diesen retourniert wurde. Auch hierbei handelt es sich in der Terminologie des BGG um einen Zwischenentscheid gemäss Art. 93 BGG . Der Beschwerdeführer erklärt jedoch - entgegen seiner Verpflichtung hierzu (BGE 141 III 80 E. 1.2; 138 III 46 E. 1.2) - nicht, inwiefern dieser Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken soll. Dies ist auch nicht ersichtlich, nachdem der Beschwerdeführer insbesondere nicht geltend macht, die Erstinstanz habe mit der Rücksendung der Eingabe eine Rechtsverweigerung begangen und damit Art. 29 Abs. 1 BV verletzt (vgl. Urteil 4A_277/2013 vom 29. Juli 2013). Ohnehin wären Feststellungsbegehren auch im bundesgerichtlichen Verfahren nur zulässig, sofern an der Feststellung ein schutzwürdiges Interesse besteht (Art. 76 Abs. 1 BGG). Dazu äussert sich der Beschwerdeführer jedoch nicht (Art. 42 Abs. 2 BGG). Nachdem das Scheidungsgericht die Parteien zur Einreichung eines Schlussvortrags eingeladen hat, worauf der Beschwerdeführer jedoch verzichtete, ist jedenfalls nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer noch ein schutzwürdiges Interesse im Sinn von Art. 76 Abs. 1 BGG haben sollte. Was die Eingabe vom 29. November 2024 betrifft, ist auf die Beschwerde folglich nicht einzutreten.

E. 2

Jede Person hat im Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV). Die Angemessenheit der Entscheidungsfrist lässt sich nicht absolut bestimmen. Eine Rechtsverzögerung liegt vor, wenn das zuständige Gericht seinen Entscheid nicht binnen der Frist fällt, welche nach der Natur

der Sache und der Gesamtheit der übrigen Umstände (u.a. Bedeutung für die Betroffenen und Berücksichtigung der fallspezifischen Entscheidabläufe) als angemessen erscheint. Es spielt keine Rolle, auf welche Gründe die Verzögerung zurückzuführen ist; mangelnde Organisation oder Überlastung bewahren nicht vor dem Vorwurf der Rechtsverzögerung. Entscheidend ist allein, dass das Gericht nicht fristgerecht handelt (BGE 144 II 486 E. 3.2 ; 135 I 265 E. 4.4).

E. 3.1

Die Vorinstanz schrieb das Verfahren als gegenstandslos ab, nachdem die zuständige Referentin des Scheidungsverfahrens das Verfahren zwischenzeitlich fortgeführt habe (Sachverhalt Bst. A.f). Implizit ging die Vorinstanz also davon aus, der Beschwerdeführer wende sich nur gegen die seit der Übernahme des Falles durch die neue Referentin entstandene Verzögerung. Dies zeigt sich auch daran, dass im angefochtenen Entscheid die erstinstanzliche Referentin und nicht das Kantonsgericht als Beschwerdegegnerin aufgeführt wird.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz verletze mit der Abschreibung wegen Gegenstandslosigkeit Art. 319 und Art. 321 ZPO und die Rechtsweggarantie. Er habe noch immer ein Rechtsschutzinteresse an der Feststellung der Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung. Ohnehin habe er nicht nur die neue Referentin der Rechtsverzögerung bezichtigt, sondern die gesamte Richterschaft respektive das Kantonsgericht als Instanz und in Bezug auf die gesamten bisher ergangenen Verfahrenshandlungen.

E. 3.3

Weshalb die Vorinstanz mit der Abschreibung wegen Gegenstandslosigkeit die Rechtsweggarantie bzw. Art. 319 und Art. 321 ZPO verletzen sollte, begründet der Beschwerdeführer nicht näher. Er erfüllt damit die ihn treffende Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG) nicht und auf die Beschwerde wäre insoweit gar nicht erst einzutreten. Dass es ihm vor Vorinstanz nicht nur um die seit der Übernahme durch die neue Referentin entstandene Verzögerung, sondern um die gesamte Verfahrensdauer gegangen sein soll, belegt der Beschwerdeführer jedenfalls weder mit konkreten Aktenhinweisen noch wirft er der Vorinstanz insofern eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung vor (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). Auf seine Darstellung ist mithin nicht abzustellen. Damit entbehrt seine Argumentation jeder Grundlage. Darüber hinaus sind seine Ausführungen zu einer allfälligen Staatshaftung, aus der er ein weiterhin bestehendes Rechtsschutzinteresse ableitet, nicht nachvollziehbar. Er führt ja selbst aus, dass gemäss § 19 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 1. Februar 1979 über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördenmitglieder und Beamten (BSG 154.11) die Gesetzmässigkeit rechtskräftiger Entscheide nicht überprüft werden kann. Insofern erschliesst sich nicht, inwiefern die Weitergeltung der im Scheidungsverfahren getroffenen vorsorglichen Massnahmen überhaupt zu einem Schaden führen könnte und inwiefern die Feststellung einer Rechtsverzögerung dem Beschwerdeführer hier weiterhelfen sollte.

E. 3.4

Die weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers (insbesondere zur Novenschanke und Beginn der Urteilsberatung) gehen daher am Thema vorbei. Darauf ist nicht weiter einzugehen.

E. 4

Wie aus dem vorstehend Ausgeführten folgt, ist die Beschwerde abzuweisen, soweit überhaupt auf sie eingetreten werden kann. Ausnahmsweise und insbesondere vor dem Hintergrund des bereits lang dauernden Scheidungsverfahrens wird jedoch auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch des - ohne anwaltliche Vertretung agierenden - Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege als gegenstandslos abzuschreiben. Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 1 und 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.